



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
11. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 108

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/457)*]

### 68/190. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und inspiriert von der Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,

*ingendenk* dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und insbesondere die Förderung ihrer Anwendung sind,

*erneut hervorhebend*, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>1</sup> anerkannten, dass ein wirksames, faires und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege anerkannten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 mit dem Titel „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“, in der sie die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tra-

<sup>1</sup> Resolution 65/230, Anlage.



gen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigengruppe ersuchte, der Kommission über Fortschritte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/188 vom 20. Dezember 2012, in der sie die offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen ermächtigte, ihre Arbeit im Rahmen ihres Mandats fortzusetzen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über den Fortgang dieser Arbeit Bericht zu erstatten,

*feststellend*, dass die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>2</sup> nach wie vor die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Inhaftierung von Gefangenen sind,

*unter Berücksichtigung* der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung internationaler Übereinkünfte betreffend die Behandlung von Gefangenen, insbesondere des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>3</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>4</sup>,

*sowie unter Berücksichtigung* der Bedeutung anderer Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, namentlich der Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>5</sup>, des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen<sup>6</sup>, des Verhaltenskodexes für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>7</sup> der Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen<sup>8</sup>, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)<sup>9</sup>, der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist<sup>10</sup>, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)<sup>11</sup>, der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>12</sup> und der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen<sup>13</sup>,

---

<sup>2</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

<sup>3</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

<sup>5</sup> Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>6</sup> Resolution 43/173, Anlage.

<sup>7</sup> Resolution 34/169, Anlage.

<sup>8</sup> Resolution 45/111, Anlage.

<sup>9</sup> Resolution 40/33, Anlage.

<sup>10</sup> Resolution 45/113, Anlage.

<sup>11</sup> Resolution 45/110, Anlage.

<sup>12</sup> Resolution 65/229, Anlage.

<sup>13</sup> Resolution 67/187, Anlage.

*eingedenk* ihrer Resolution 67/166 vom 20. Dezember 2012 über Menschenrechte in der Rechtspflege, in der sie anerkannte, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten,

*in dem Bewusstsein*, dass sie in ihrer Resolution 67/166 von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist<sup>14</sup>, Kenntnis nahm und ihr Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs und der Erniedrigung, erklärte,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege beschloss, eines der im Rahmen des Dreizehnten Kongresses abzuhaltenden Arbeitstreffen dem Thema „Die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme: Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Straffälligen“ zu widmen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Sachverständigengruppe auf ihren in Wien<sup>15</sup> und Buenos Aires<sup>16</sup> abgehaltenen Tagungen und eingedenk der auf diesen Tagungen erzielten Fortschritte,

1. *dankt* der Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der zweiten Tagung der Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Buenos Aires und würdigt die auf dieser Tagung geleistete Arbeit und die erzielten Fortschritte;

2. *nimmt Kenntnis* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier, in dem die vorläufigen Bereiche zur möglichen Prüfung behandelt werden, und erkennt an, dass in dem Papier weitgehend die Probleme erfasst und die Regeln der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>2</sup> identifiziert werden, deren umfassende Überarbeitung im Rahmen jedes vorläufigen Bereichs zu prüfen ist;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Antworten auf das Ersuchen um den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und die Überarbeitung der bestehenden Mindestgrundsätze;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sachverständigengruppe die sozialen, rechtlichen und kulturellen Besonderheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigen muss;

---

<sup>14</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40), Anhang VI. B.*

<sup>15</sup> E/CN.15/2012/18.

<sup>16</sup> E/CN.15/2013/23.

5. *berücksichtigt* die Empfehlungen der Sachverständigengruppe im Hinblick auf die Probleme sowie auf die zur Überarbeitung identifizierten Regeln der Mindestgrundsätze<sup>17</sup> in den folgenden Bereichen:

a) Achtung der Würde und des Wertes, die Gefangenen als Menschen innewohnen (Regel 6 Abs. 1, Regeln 57 bis 59 und Regel 60 Abs. 1);

b) medizinische und gesundheitliche Versorgung (Regeln 22 bis 26, 52, 62 und 71 Abs. 2);

c) Disziplinarmaßnahmen und -strafen, einschließlich der Rolle medizinischen Personals, der Einzelhaft und der Kostschmälerung (Regeln 27, 29, 31 und 32);

d) Untersuchung aller Todesfälle in der Haft sowie aller Anzeichen oder Behauptungen von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Gefangenen (Regel 7 und die vorgeschlagenen Regeln 44 *bis* und 54 *bis*);

e) Schutz und besondere Bedürfnisse von Angehörigen verwundbarer Gruppen, denen die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung von Ländern in schwierigen Umständen (Regeln 6 und 7);

f) Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand (Regel 30, Regel 35 Abs. 1 und Regeln 37 und 93);

g) Beschwerden und unabhängige Inspektion (Regeln 36 und 55);

h) Ersetzung überholter Terminologie (Regeln 22 bis 26, 62, 82 und 83 und zahlreiche andere);

i) Schulung des entsprechenden Personals in der Anwendung der Mindestgrundsätze (Regel 47);

6. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe zu verlängern und sie zu ermächtigen, ihre Arbeit im Rahmen ihres Mandats fortzusetzen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, für die Bereitstellung der zu diesem Zweck erforderlichen Dienste und Unterstützung zu sorgen;

7. *dankt* der Regierung Brasiliens für ihre Bereitschaft, eine weitere Tagung der Sachverständigengruppe auszurichten, auf der der Prozess der Überarbeitung fortgesetzt werden soll;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin am Überarbeitungsprozess zu beteiligen, indem sie dem Sekretariat bis zum 30. September 2013 Überarbeitungsvorschläge in den neun genannten Bereichen übermitteln, und aktiv an der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe mitzuwirken, und bittet die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, zu dem Prozess beizutragen;

---

<sup>17</sup> E/CN.15/2013/23, Ziff. 15-24, und UNODC/CCPCJ/EG.6/2012/4, Ziff. 7-16.

9. *ersucht* das Sekretariat, unter Einbeziehung aller nach Ziffer 8 eingegangenen Beiträge von Mitgliedstaaten<sup>18</sup> ein Arbeitspapier zu erstellen, das auf der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe geprüft wird;

10. *erklärt erneut*, dass Änderungen an den Mindestgrundsätzen keine der bestehenden Standards senken, sondern sie verbessern sollen, sodass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, um die Sicherheit von Gefangenen und menschenwürdige Bedingungen für sie zu fördern;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Ausschusses gegen Folter sowie von anderen zur Prüfung eingegangenen Beiträgen<sup>19</sup> und unterstreicht in dieser Hinsicht den wertvollen Beitrag der Zivilgesellschaft zu diesem Prozess;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Haftbedingungen zu verbessern, im Einklang mit den Mindestgrundsätzen und allen anderen einschlägigen und anwendbaren internationalen Standards und Normen, auch künftig bewährte Verfahren, wie etwa im Hinblick auf die Konfliktbeilegung in Haftanstalten, einschließlich auf dem Gebiet der technischen Hilfe, weiterzugeben, die Herausforderungen bei der Anwendung der Mindestgrundsätze zu benennen und ihre Erfahrungen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen sowie ihren in der Sachverständigengruppe mitwirkenden Sachverständigen die einschlägigen diesbezüglichen Informationen zukommen zu lassen;

13. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sich um eine Verringerung von Überbelegung und Untersuchungshaft zu bemühen, soweit angezeigt, einen vermehrten Zugang zu Justiz- und Verteidigungsmechanismen zu fördern, Alternativen zum Freiheitsentzug zu stärken, wozu unter anderem Geldbußen, gemeinnützige Arbeit, ausgleichsorientierte Justiz und elektronische Überwachung gehören können, sowie Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme zu unterstützen, im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)<sup>11</sup>;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Benutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern, unter anderem indem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Hilfe bei Strafjustiz- und Strafrechtsreformen, bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

15. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, zur Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung der

---

<sup>18</sup> Zu diesen Beiträgen gehört der auf der zweiundzwanzigsten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in einem Sitzungsdokument verteilte Vorschlag der Regierungen Argentiniens, Brasiliens, Südafrikas, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Staaten von Amerika.

<sup>19</sup> Darunter die Zusammenfassung einer am 3. und 4. Oktober 2012 an der Universität Essex (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) abgehaltenen Sachverständigentagung über die Überprüfung der Mindestgrundsätze.

Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Anwendung der Grundsätze<sup>5</sup> beizutragen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

*70. Plenarsitzung  
18. Dezember 2013*